



Finanzverwaltung NRW Postfach 1263 - 49462 Ibbenbüren

Auskunft erteilt

Frau Rehmann

Mo - Fr von 07.30 - 13.00 Uhr

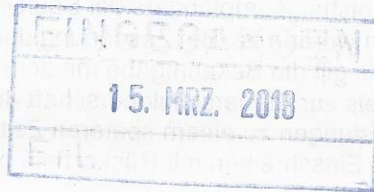
Durchwahl-Nr.

Zimmer

05451/920-145887

201

Hagemeyer & Lindemann  
SB Partnerschaft. mbB  
Postfach 1153  
48342 Ostbevern



Steuernummer / Aktenzeichen  
327/5887/7628 VST 3

Datum  
14.03.2018

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Münsterland Plus Garten- u. Landschaftsgestaltung GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

48268 Greven, Überwasserstr. 37

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **327/5887/7628**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE310370035**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 13.03.2021**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

14.03.2018

(Datum)



(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Uphof 10  
49477 Ibbenbüren  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
05451 920-0  
Telefax  
0800 10092675327  
Telefax Ausland  
0049 5451 920-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Di 13:30 - 15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Service-/Informationsstelle  
Mo - Fr 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo, Mi, Do 13:30 - 15:00 Uhr Di 13:30 - 17:00 Uhr

BBk Dortmund  
IBAN DE44 4400 0000 0040 3015 01  
BIC MARKDEF1440

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.